

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 2, Jahrgang 2010, vom 20.01.2010

Inhaltsverzeichnis:

1. *Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)1*
2. *Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ (im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) der Stadt Rees;
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB3*
3. *Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 28. Januar 2010 5*



1. Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW. S. 380), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ erfolgte aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rees. Die 4. Änderung beinhaltet die Entwicklung der Wohnbebauung auf den ehemals landwirtschaftlichen sowie zur Abgrabung genutzten Flächen am Siedlungsrand von Rees und die städtebauliche Einordnung der Wohnbauflächen in die vorhandene Bebauung.

Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 2, Jahrgang 2010, vom 20.01.2010, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

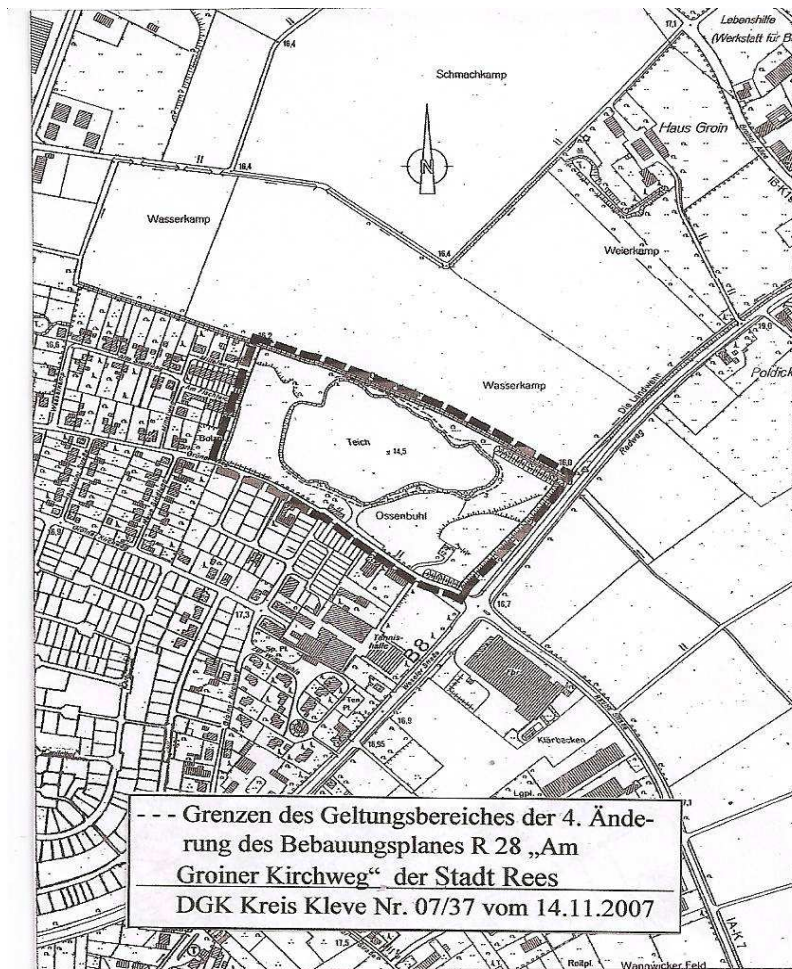
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Im Westen durch die Grenzen der Flurstücke 607, 929, 928, 927, 926, 925, 924, 1110, 923, 922, 921, 920, 919, 918, 917, 695, Gemarkung Rees, Flur 10.

Im Norden durch die Grenze des Flurstückes 231, Gemarkung Groin, Flur 4.

Im Osten durch die Grenze des Flurstückes 1115, Gemarkung Rees, Flur 10.

Im Süden durch die Grenze des Flurstückes 1109, Gemarkung Rees, Flur 10, Grüner Weg.



Hinweise:

- a) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ liegt mit Entscheidungsbeurteilung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/ 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

d) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 08.01.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grützweg/B67“ (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) der Stadt Rees;
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grützweg/B67“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), beschlossen.

Zielsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ ist die Begrenzung der Verkaufsfläche für den großflächigen Einzelhandelsmarkt. Die Änderung betrifft die Flurstücke 596, 573, 574, 577 + 576, Flur 8, Gemarkung Rees.

Gemäß § 13 a, Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ mit Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 08.02.2010 bis 10.03.2010 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit

ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau- und Vergabe vom 17.11.2009 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 08.01.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 28. Januar 2010

Am Donnerstag, dem 28. Januar 2010, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 4. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Genehmigung des Jahresabschlusses 2008
3. Haushaltssatzung 2010 der Stadt Rees
4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass;
hier: Verkaufsoffene Sonntage 2010
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“
I. Darstellung des neuen Kompromissvorschlages
II. Abwägung zum 2. Änderungsverfahren
III. Satzungsbeschluss
6. 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13
“Op de Queckvoor“
7. Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle
8. Wahl des stellvertretenden Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH
9. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von in Anspruch genommenen Leistungen des Bauhofbetriebes
10. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe von anwaltlichen Leistungen zu den Planfeststellungsverfahren Betuwe
2. Entlassung des amtierenden Wehrführers der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees und Ernennung eines neuen Wehrführers und eines stellvertretenden Wehrführers
3. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

